

GEMEINDE NIEDERDORF

Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf 061 965 30 40 / gemeinde@niederdorf.ch / www.niederdorf.ch

Benützungsgesuch Bürgerstube

Name	:	
Adresse	:	
Telefon	:	
Dotum		
Datum	:	
Veranstaltungsart	:	
Bemerkungen	:	
Domonangon	•	
Datum	:	
Unterschrift	:	

Mit der Unterschrift bestätigt der Veranstalter, dass er die die Bedingungen der Benützungsbewilligung gelesen und verstanden hat. Dieses Formular bitte rechtzeitig ausgefüllt und unterschrieben einreichen an: Gemeindeverwaltung Niederdorf, Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf.

Benützungsgebühr

Benützungsbewilligung Bürgerstube (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

Die Rücktrittskosten bis 14 Tage vor Mietbeginn betragen CHF 50.00. Bei späterem Rücktritt verfällt der gesamte Mietpreis zugunsten der Einwohnergemeinde.
Bitte um Kontaktaufnahme bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung mit der Gemeindeverwaltung 061 965 30 40.
Es steht eine beschränkte Anzahl Parkplätze beim Gebäude zur Verfügung.
Abgabe des Schliessmediums gegen ein Depot von CHF 100.00 durch den Beauftragten für die Übernahme und Rücknahme. Rückerstattung nach dem Anlass gegen Rückgabe des Schliessmediums.
siehe Anhang.
Gemeindeverwaltung Niederdorf
Einwohnerdienste

CHF 250.00 fällig innert 30 Tagen, spätestens vor Antritt

Verteiler

- Veranstalter mit Rechnung
- Beauftragter für Übergabe und Rücknahme
- Einwohnerdienste

Anhang Benützungsbedingungen und Hausordnung

1. Allgemeines

Der Beauftragte der Gemeinde handelt im Namen der Einwohnergemeinde als Eigentümerin der Liegenschaft. Seine Anweisungen sind verbindlich. Wer die Benützungsregeln nicht beachtet, sie vorsätzlich verletzt oder den Anweisungen des Beauftragten nicht nachkommt, kann von der weiteren Benützung der Lokalität ausgeschlossen werden.

2. Sorgfaltspflicht

Der Veranstalter muss während der Benützungszeit anwesend sein und ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

3. Rauchverbot

Das Rauchen in der Bürgerstube ist verboten.

4. Einrichten und Nutzen des Inventars

- Nach jeder Benützung sind durch den Mieter sämtliche Räume und deren Einrichtungen (Tische, Böden, Kücheneinrichtung, Besteck, Gläser und Geschirr) sowie die Toilette und die Umgebung der Bürgerstube zu reinigen und in sauberem Zustand zu hinterlassen.
- Der Ofen darf beim Verlassen der Bürgerstube nur noch mässig Glut aufweisen. Er wird vom Hüttenwart gereinigt.
- Nach dem Benützen des Aussengrills ist die Glut zu löschen und die Asche im dafür vorgesehenen Metalleimer zu entsorgen. Bei Waldbrandgefahr darf der Aussengrill nicht benützt werden. Die Benützung erfolgt auf eigene Verantwortung.
- Allfällige Schäden sind dem Beauftragten bei der Rückgabe zu melden. Die Vermieterin behält sich vor Reparatur und Ersatzbeschaffung dem Mieter in Rechnung zu stellen.

5. Sorgfaltspflicht

Für die Abfallbeseitigung ist der Veranstalter verantwortlich.

6. Ruhe und Nachbarschaft

Auf die Nachbarschaft ist generell Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schliessen und es ist ausserhalb des Gebäudes für Ruhe zu sorgen.